



Beschwerden, Petitionen und Einzelinitiativen vor Gemeindeparlamenten

VON THOMAS FURGER, STAATSSCHREIBER VON DIETLIKON

Es kommt gelegentlich vor, dass ein Einwohner seiner Verärgerung über ein Amt oder gewisse Zustände in der Stadt in einem Brief an den Gemeinderat (Parlament) Luft verschafft. Was tun mit einem solchen Brief? Die Geschäftsordnung sagt klarüber in der Regel nichts aus und auch das Gemeindegesetz lässt den Ratssekretär im Unklaren. Parlamente gelten eben nach dem zürcherischen Gemeindeverständnis als Ersatz für die Gemeindeversammlung, und wer schreibt schon der Gemeindeversammlung einen Brief, um sich zum Beispiel über den Hund seines Nachbarn und die Untätigkeit der Polizei zu beschweren?

Die Aufgabe der Gemeindeparlamente im Kanton Zürich ist relativ eng umschrieben. Sie beschliessen aufgrund von Anträgen, die ihnen von der Exekutive unterbreitet werden, oder die von ihren eigenen Mitgliedern gestellt werden. Ihre Aufsicht über die Gemeindeverwaltung ist eine allgemeine und schliesst die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens nicht mit ein. Dafür sind die Aufsichtsbehörden, in erster Linie der Bezirksrat, zuständig. An den Gemeinderat gerichtete Beschwerden werden daher von Amtes wegen an die zuständige Stelle weitergeleitet, was dem Absender auch mitgeteilt wird.

Schwieriger ist es bei Petitionen, das heisst Anliegen oder Vorschlägen über ein Tätigwerden der Stadt in irgend einer Richtung. Die Petition ist kein politisches Recht des Stimmbürgers, sondern lediglich ein bundesrechtlich garantiertes Freiheits-

recht. Inhaltlich unterscheidet sie sich einzig dadurch von der Einzelinitiative, dass sie auch Gegenstände zum Inhalt haben kann, die in die Zuständigkeit der Exekutive fallen. Wie ist demnach vorzugehen, wenn eine Eingabe den Titel "Petition" trägt und ein Anliegen enthält, für das der Gemeinderat mit obligatorischem oder fakultativem Referendum zuständig ist? In der Regel findet sich unter den Unterschriften sicher auch diejenige einer stimmberechtigten Person in der Gemeinde, so dass die formellen Erfordernisse einer Einzelinitiative erfüllt wären. Darf aufgrund der Bezeichnung "Petition" davon ausgegangen werden, dass die Absender keinen vom Gemeinderat nach den Regeln der Einzelinitiative zu behandelnden Vorstoss einreichen, sondern lediglich einen unverbindlichen Vorschlag zur Kenntnis bringen wollten? Ist ihnen überhaupt bewusst, dass eine Petition nicht behandelt werden muss, dass ihnen aber das viel stärkere Instrument der Einzelinitiative zur Verfügung steht? – Klarheit kann in einem solchen Fall nur eine Rückfrage bei den Absendern bringen; im Zweifelsfall wäre die Eingabe meines Erachtens ungeachtet ihrer unrichtigen Bezeichnung als Einzelinitiative zu behandeln.

Und wenn es sich um eine "richtige" Petition handelt? Da der Gemeinderat nur Geschäfte behandeln kann, die ihm von der Exekutive, einem seiner Mitglieder oder von Stimmberechtigten als Initiative vorgelegt werden, kann er über eine Petition weder positiv noch negativ Beschluss fassen. Zweckmässigerweise wird die Petition aber dem ge-

schäftsführenden Organ (Büro) des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht, welches dem Absender eine entsprechende Antwort zukommen lässt. Gleichzeitig sollte der Petitionär auch darauf hingewiesen werden, dass er sein Anliegen einem Mitglied des Gemeinderates vortragen kann, das es allenfalls als parlamentarischen Vorstoss übernimmt.